

Landkreis Anhalt-Bitterfeld Der Kreistag



Drucksache-Nr.: 0192/13

I. Sitzungsvorlage:

Bezeichnung des TOP: Betrauung des Eigenbetriebes "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld gemäß dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission

erarbeitet durch: Rechtsamt mit Beteiligungsmanagement

eingbracht durch: den Landrat

Beschlussantrag:

1. Der Kreistag beschließt für einen Zeitraum von 10 Jahren ab 1. Januar 2014 die Betrauung des Eigenbetriebes "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Anlage.
2. Der Kreistag beauftragt die Betriebsleitung des Eigenbetriebes "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" mit der Umsetzung des Betrauungsbeschlusses gemäß Anlage

II. Öffentlichkeit:

Diese Vorlage ist öffentlich zu behandeln.

Der Beschluss ist im **Amtsblatt** öffentlich bekannt zu machen.

Der/Die ist im **Amtsblatt** / im öffentlich bekannt zu machen und im **Internet** zu veröffentlichen.

III. Sachdarstellung:

I.

Der Eigenbetrieb "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist alleiniger Träger dieses Eigenbetriebes.

Gemäß § 33 Abs. 2 LKO LSA ist der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld das für die Betrauung des Eigenbetriebes "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" zuständige Gremium.

II.

Das europäische Beihilfenrecht hat in den vergangenen Jahren in der kommunalen Praxis erheblich an Bedeutung gewonnen. Die Europäische Kommission hat sehr umfangreiche Vorgaben auf dem Gebiet des EU-Beihilfenrechts erlassen. Diese dienen insbesondere dazu, die Gefahr der Verfälschung des Wettbewerbs zu verhindern.

Nach Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Als Unternehmen gilt nach der ständigen Entscheidungspraxis des Europäischen Gerichtshofes und der Europäischen Kommission jede selbständige Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Hierunter fallen auch Eigenbetriebe.

Der beihilferechtliche Begriff der Begünstigung ist deutlich weiter als der aus dem deutschen Zuwendungsrecht bekannte Begriff der Subvention zu verstehen. Unter Begünstigung ist generell jeder wirtschaftliche Vorteil zu fassen, den das jeweilige Unternehmen unter Marktbedingungen nicht erhalten hätte. Neben den formal auch als „verlorener Zuschuss“, „Subvention“, „Zuwendung“ oder „Fördermittel“ bezeichneten direkten finanziellen Zuwendungen kommen beispielsweise als Begünstigungstatbestände auch Verlustausgleichszahlungen, Kapitaleinlagen, Darlehen, Bürgschaften, Personalgestellungen/Übernahme von Personalkosten in Betracht.

Das im November 2006 in Kraft getretene sog. Montipaket der EU-Kommission zum europäischen Beihilfenrecht wurde durch das am 20. Dezember 2011 veröffentlichte novellierte europäische Beihilfepaket weiterentwickelt (sog. „Almunia-Paket“).

Das „Almunia-Paket“ will öffentliche Ausgleichszahlungen und Begünstigungen an Unternehmen mit Gemeinwohlverpflichtungen erleichtern und stellt hierfür Kriterien auf. Bestandteil des „Almunia-Paketes“ ist der Beschluss der EU-Kommission über die Anwendung des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (sog. „Freistellungsbeschluss“).

Gemeinwohlorientierte Leistungen nehmen im EU-Beihilfenrecht eine Sonderstellung ein. Der Begriff der gemeinwohlorientierten Leistungen umfasst gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die ein privatwirtschaftliches Unternehmen im eigenen wirtschaftlichen Interesse nicht in gleicher Weise übernehmen würde und ihm daher vom Staat auferlegt werden.

Für solche gemeinwohlorientierte Verpflichtungen erklärt Art. 106 Abs. 2 AEUV die EU-Wettbewerbsregeln, zu denen auch die Vorschriften über staatliche Beihilfen gehören, auf Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, nur eingeschränkt anwendbar. Art. 106 Abs. 3 AEUV ermächtigt zudem die EU-Kommission, geeignete Richtlinien/Beschlüsse an die Mitgliedstaaten zu richten, auf deren Basis Ausgleichszahlungen und andere beihilfenrelevante Finanzierungsmaßnahmen, die Kommunen ihren Unternehmen und Einrichtungen für die Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen im Rahmen der Daseinsvorsorge zuwenden, unter bestimmten Voraussetzungen von der Anmelde- und Genehmigungspflicht (Notifikation) des europäischen Beihilfenrechts freigestellt werden.

Von dieser Ermächtigung hat die EU-Kommission Gebrauch gemacht und u. a. den oben erwähnten sog. „Freistellungsbeschluss“ veröffentlicht. Dieser enthält die Voraussetzungen unter denen öffentliche Unterstützungsleistungen für Gemeinwohlverpflichtungen bis zu einer Höhe von 15 Mio Euro jährlich durch einen Betrauungsakt mit dem EU-Beihilfenrecht in Einklang gebracht werden können. Ein schwieriges und zeitaufwendiges Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission kann bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dann u. a. entfallen, wenn die Erbringung dieser Dienstleistungen durch einen besonderen Rechtsakt – einem Betrauungsakt – einem konkreten Unternehmen übertragen werden.

Ziel der Betrauung ist die Schaffung von Transparenz, welche Daseinsvorsorge-Dienstleistungen in welcher Höhe bezuschusst werden.

Der Betrauungsakt muss vor diesem Hintergrund folgende Inhalte aufweisen:

- Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
- das Unternehmen;
- Beschreibung des Ausgleichsmechanismus;
- Maßnahmen zur Vermeidung von Überkompensationszahlungen;
- Verweis auf den Freistellungsbeschluss.

Sollte das Unternehmen neben Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auch marktwirksame Leistungen erbringen, dürfen diese nicht von den öffentlichen Unterstützungsleistungen profitieren. Es muss sichergestellt werden, dass ausschließlich

Gemeinwohlverpflichtungen bezuschusst werden. In der Praxis lässt sich dies durch eine Trennungsrechnung gemäß dem Transparenzrichtlinien-Gesetz nachweisen.

Mit dem Beschlussvorschlag der Betrauung des Eigenbetriebes "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Ausgleichsleistungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld an dieses Unternehmen EU-rechtskonform weitergeleitet werden können.

Der Erlass des Betrauungsbeschlusses gemäß Anlage ist daher geboten.

Diese Verfahrensweise der Betrauung gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission wurde bereits mittels Kreistagsbeschlüssen vom 6. Dezember 2012 praktiziert (vgl. Beschluss über die Betrauung der TGZ Technologie - und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission (Drucksache-Nr.: 0156/2012), Beschluss über die Betrauung der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission (Drucksache-Nr.: 0157/ 2012) und Beschluss über die Betrauung der Wirtschaftsförderung & Tourismus Anhalt GmbH gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission (Drucksache-Nr.: 0159/ 2012) – jetzt Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld / Dessau/ Wittenberg mbH -.

Anlage:

Betrauungsakt des Eigenbetriebes "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld"

IV. Finanzielle Auswirkungen:

HH-Jahr	HH-Stelle	Betrag in EUR
2014	Zuschüsse	2.097.053,00
	2.7.1.1.0.1.531500 GB KVHS	555.145,00 €
	2.6.3.1.0.1.531500 GB Kreismusikschulen	1.363.908,00 €
	2.5.2.2.0.1.531500 GB Kultur	178.000,00 €

V. Verhandlungsablauf:

Beratungsweg	Termin	Beschluss
Betriebsausschuss Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld	05.11.2013	-
Kreis- und Finanzausschuss	07.11.2013	-
Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss	26.11.2013	-
Kreistag	28.11.2013	-
		-
		-